

AGB Yachtcharter Reederei Halbeck

Grundvoraussetzung: Vorlage eines gültigen Bootsführerscheines oder Erwerben eines Charterscheines (95,00 €) vor Antritt der Fahrt.

§ 1 Vertragsabschluss

Mit der Buchungsanmeldung des Charterers wird ein Mietvertrag abgeschlossen der innerhalb der im Vertrag genannten Frist bestätigt werden muss. Der Vertrag ist durch eine schriftliche Buchungsbestätigung des Charterers rechtsverbindlich. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung der Reederei Halbeck und den speziellen Buchungsunterlagen.

Nebenabreden und Zusatzwünsche müssen in die Anmeldung und die Bestätigung aufgenommen werden. Es gelten die Mietpreise der jeweils gültigen Preisliste. Im Preis eingeschlossen sind: die gesetzliche Mehrwertsteuer, Ausstattung und Zubehör, Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung von 750,00-1000,00 €. Nicht im Mietpreis enthalten ist die Kautions-, der verbrauchte Dieselmotorkraftstoff und weitere Zusatzleistungen.

§ 2 Kündigung, Zahlung und Vertragsrücktritt

Kommt der Charterer seiner Zahlungsverpflichtung zu den festgelegten Zahlungsterminen nicht nach, kann die Reederei Halbeck die Leistung verweigern. Die Anzahlung in Höhe von 30 % ist binnen gesetzter Frist nach Vertragsschluss fällig. Die Restzahlung in Höhe von 70 % erfolgt 6 Wochen vor Fahrtbeginn. Einer Mahnung bedarf es nicht. Falls der Zahlungseingang nicht fristgerecht erfolgt, ist die Reederei Halbeck berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Yacht anderweitig zu verchartern. Bei kurzfristigen Buchungen ist der voraussichtliche Gesamtpreis sofort fällig.

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen berechtigen beide Teile zur Kündigung. Hoch- und Niedrigwasser, Trockenheit, Schleusensperrungen oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

Bei verspäteter Übernahme bzw. vorzeitiger Rückgabe der Yacht ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Bei nicht termingerechter Yachtrückgabe sind vom Charterer alle damit im Zusammenhang stehende Folgeansprüche zu erstatten.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Charterer sind folgende Stornierungskosten zu zahlen:

Bei Stornierung der Charter bis zu 12 Wochen vor Charterbeginn	30% des Charterpreises
Bei Stornierung der Charter bis zu 6 Wochen vor Charterbeginn	70% des Charterpreises
Bei Stornierung der Charter weniger als 4 Wochen vor Charterbeginn	100% des Charterpreises

Die Reederei Halbeck empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

§ 3 Kautions

Bei Übernahme der Yacht ist die Kautions in bar oder durch EC-Kartenzahlung zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können von der Reederei Halbeck die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten der Kautions einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens.

§ 4 Versicherung / Pflichten des Charterers

Es besteht eine Vollkaskoversicherung für die Yacht sowie die Charterausrüstung. Die Haftpflicht-Kaskoversicherung hat eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautions, die der Charterer bei jedem Schadenereignis trägt.

Ausgeschlossen sind jedoch der Diebstahl oder Verlust von persönlichen Gegenständen des Charterers sowie aller an Bord befindlichen Personen, ebenso alle Unfälle, von denen sie betroffen sein können.

Die Versicherung deckt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden ab, somit ist dann die Haftung nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt.

Der Motor muss bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Charterers.

Der Charterer verpflichtet sich:

- Das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Schiff sein eigenes wäre.
- Nachfahrten nicht vorzunehmen.
- Bei Ankündigung von Windstärken ab 4Bft. die Müritz nicht zu befahren.
- Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
- Das Schiff nur mit den in der Crewliste angegebenen Personen zu belegen (gilt auch für Kinder).
- Den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigem Wetter eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist.
- Das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten.
- Keine gefährlichen Güter an Bord zu führen.
- Die Yacht nur im Notfall mit eigener Trosse schleppen zu lassen.
- Die An- und Abmeldung beim Hafenmeister vorzunehmen, die Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- Tiere nur nach vorheriger Anmeldung mit an Bord zu nehmen.
- Keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben.
- Die anfallenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten und Kontrollen durchzuführen.

§ 5 Haustiere

Für Haustiere an Bord wird ein Zuschlag von 50 € / pro Woche erhoben. Der Charterer darf auf keinen Fall Wäsche und Geschirr des Vermieters für das Tier verwenden. Bei Rückgabe der Yacht ist auf eine sorgfältige Reinigung, insbesondere auf die Entfernung der Tierhaare zu achten.

§ 6 Verpflichtung im Schadensfall und Haftung

Kleinreparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Bootes dürfen vom Charterer bis 50,00 € ohne Rücksprache mit der Reederei Halbeck in Auftrag gegeben werden und werden gegen Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges erstattet. Der Charterer ist verpflichtet, jeden Schaden der Yacht oder der Ausrüstung, dessen Schadenssumme einen Betrag von € 50,- übersteigt oder der zur Fahruntauglichkeit der Yacht führt, unverzüglich der Reederei Halbeck anzuzeigen. Vom Vermieter selbst verursachte Schäden gehen zu Lasten desselben.

Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen die Reederei Halbeck. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Schaden an Rumpf oder Maschine vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Stunden / Tage (10:00 bis 18:00 Uhr), die die Yacht nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u. ä.) sind ausgeschlossen.

Bei einem Unfall, Schäden am Schiff oder bei Personenschäden hat der Charterer einen Unfallbericht anzufertigen, der alle sachdienlichen Einzelheiten wie: Namen und Adressen aller Personen und Boote, die am Unfall, gleich welcher Art, beteiligt sind. Dem Mieter ist untersagt, im Schadenfall ein Schuldanerkenntnis gegenüber Dritten abzugeben (§823 ff. BGB).

Die Reederei Halbeck ist bei Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövriereunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Charterer Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass Nachrichten mit Reparaturanweisungen ihn erreichen können. Unterlässt der Charterer die umgehende Anzeige eines anzeigepflichtigen Schadens der Yacht, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Charterers auf Rückzahlung der geleisteten Kautions sowie Rückerstattung anteiliger Chartergebühren.

Eventuelle Regressansprüche aus dem Charter sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Charter verpflichtet, Mitteilung zu machen und für die Bereitstellung im nächsten Hafen zu sorgen. Etwaige Fahrtmehrkosten werden dem Charterer ersetzt.

Schadensersatzansprüche des Charterers werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Chartergebühr. Alle darüberhinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Reederei Halbeck haftet nicht bei Krieg, Streik, Aufruhr, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Sperrung von Fahrwegwässern u. ä. Für alle Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die die Reederei Halbeck von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer die Reederei Halbeck von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten aus Rechtsverfolgungen, im In- und Ausland frei.

§ 7 Erfüllung

Die Bereitstellung der Yacht erfolgt an dem vereinbarten Ort. Ist dies nicht möglich, so ist die Reederei Halbeck verpflichtet, Mitteilung zu machen und für die Bereitstellung im nächsten Hafen zu sorgen. Etwaige Fahrtmehrkosten werden dem Charterer ersetzt.

Wird das Schiff nicht rechtzeitig von der Reederei Halbeck zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Charterer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Reederei Halbeck nicht innerhalb von 24 Stunden, gerechnet vom Beginn der Charterzeit ein klassenmäßig gleichwertiges Ersatzschiff zur Verfügung stellen kann. Bei einem mehrtägigen Charter verlängert sich der Zeitraum auf 48 Stunden. Etwaige Kosten für eine Unterbrechung des Charterers, der Verpflegung oder sonstige Ausgaben sind von der Reederei Halbeck nicht zu tragen. Gelingt die Bereitstellung eines Ersatzschiffes nicht, so werden dem Charterer alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche wie z.B. die Erstattung von Reise-, Übernachtungskosten und Reiseversicherungsprämien sind ausgeschlossen.

§ 8 Übernahme des Schiffes

Dem Charterer wird das Schiff vollgetankt und mit einer Gasflasche sowie einer Reserveflasche übergeben. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schiffszustand umfasst alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf der Checkliste / dem Ausrüstungsverzeichnis festzuhalten und von der Reederei Halbeck gegenzuzeichnen. Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist.

Die Reederei Halbeck übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Seekarten, die Anzeigegenauigkeit und Funktion der Instrumente und Echolots keine Gewähr. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen (auch bei defektem Bugstrahlruder) und die Nutzung der Yacht erlauben, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

§ 9 Rückgabe

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer der Reederei Halbeck das Schiff in ordnungsgemäßen Zustand. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung der Reederei Halbeck nicht möglich. Bis zur Rückgabe der Yacht gilt jedoch der Chartervertrag als verlängert.

Jede Verspätung wird mit € 100,- pro Stunde berechnet. Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind der Reederei Halbeck nach der Rückkehr sofort anzuzeigen. Insbesondere sind Grundberührungen zu melden. Werden Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung bei Rückgabe nicht angezeigt und von der Reederei Halbeck erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist.

Die Betankung wird nach Betriebsstunden abgerechnet. Der Verbrauch richtet sich nach dem gebuchten Bootstyp siehe Preisliste. Zudem wird eine Servicepauschale für Trinkwasserauffüllung, Abwasserentsorgung und Neubetankung in Höhe von 15 € berechnet. Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Der Charterer haftet für Schäden oder Kosten, die der Reederei Halbeck oder Dritten, z.B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Die Reederei Halbeck ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Charterer geltend zu machen. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden.

Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Schiff wieder im Heimathafen ist. Wird das Schiff vom Charterer nicht im Beseren Zustand übergeben, so wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr zu der für die Endreinigung vereinbarten berechnet. Eine vom Charterer verursachte Toilettenverstopfung wird mit € 100,- berechnet.

Kann das Schiff aufgrund seines Zustandes nicht rechtzeitig dem nachfolgenden Charterer übergeben werden, so haftet der Charterer wie bei einer verspäteten Rückgabe des Schiffes.

§ 10 Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von der Reederei Halbeck schriftlich bestätigt werden.

Bei Rechenfehlern werden die Gebühren gemäß der gültigen Preisliste korrigiert. Bei Druckfehlern sind Änderungen vorbehalten. Preiskorrekturen können auftreten, wenn sich die örtlichen Steuern und Abgaben, die in den Preisen enthalten sind, ändern.

Erfüllungsort ist der Betriebsort der Reederei Halbeck bzw. der vereinbarte Übergabeort der Charteryacht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Vermittlungen von Yachtcharterleistungen, dann gelten die Charterbedingungen des jeweiligen Reederei Halbeck Partners, die dem Yachtcharterkunden vor Vertragsabschluss überreicht werden.

Für den Zahlungsverkehr, insbesondere den Anspruch des Vermieters auf Erhalt der Zahlung und Streitigkeiten wegen Mängel an Charteryacht und Ausrüstung, vereinbaren die Parteien die Anwendung deutschen Rechts. Als Gerichtsstand wird der Betriebsort der Reederei Halbeck vereinbart. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jegliche Art von Nebenabreden bedarf zur Rechtsgültigkeit der Schriftform.

In allen strittigen Fällen wird immer eine gütliche Einigung angestrebt.